

DTB - TK Faustball



Fachgebietsordnung Faustball (FGO)

- 1. Inhaltsverzeichnis**
- 2. FGO 2007**
- 3. Gebührenordnung**

Stand: Dezember 2007

Fachgebietsordnung Faustball (FGO)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich	1
1.1	Gültigkeit der Bestimmungen und Ordnungen	1
1.2	Zuständigkeiten	1
1.3	Allgemeine Aufgabenbeschreibung	1
1.4	Geltungsbereich	1
2.	Führungsgremien	2
2.1	Technisches Komitee	2
2.2	Wettkampfrat	3
2.3	Lehr- und Trainerausschuss	3
2.4	Bundestagung	3
3.	Beschreibung der Aufgabenbereiche	3
3.1	Vorsitzender	3
3.2	Wettkampfwesen	4
3.3	Schiedsrichterwesen	4
3.4	Freizeitsport und Zielgruppen	4
3.5	Öffentlichkeitsarbeit	4
3.6	Aus- und Fortbildung	5
3.7	Leistungsförderung	5
4.	Regelung des Wettkampfbetriebes	5
4.1	Allgemeine Bestimmungen	5
4.1.1	Vereine, Mannschaften, Spieler und Spielerinnen	5
4.2	Spieljahr	5
4.3	Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung	6
4.3.1	Altersklassen	6
4.3.2	Leistungsklassen	6
4.3.2.1	Einrichtung von Leistungsklassen und Staffeln	6
4.3.3	Spielberechtigung	6
4.3.3.1	Allgemeine Bestimmungen	6
4.3.3.2	Spielberechtigung für ausländische Mitglieder	6
4.3.3.3	Startpass	7
4.3.3.4	Prüfung der Spielberechtigung, Einhalten des Startpasses	7
4.3.3.5	Einschränkung der Spielberechtigung.....	7
4.3.3.6	Spielen ohne Spielberechtigung.....	7
4.3.4	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse	7
4.3.4.1	Festspielen.....	7
4.3.4.2	Festspielen bei Vereinswechsel.....	8
4.3.4.3	Ausnahmegenehmigung für Jugendliche.....	8
4.3.4	Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen	8
4.3.5.1	Allgemeine Bestimmungen.....	8
4.3.5.2	Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel.....	8
4.3.5.3	Aufheben der Sperrfrist.....	9
4.3.5.4	Mitgliedschaft in mehreren Vereinen.....	9

4.3.6	Teilnahmeberechtigung	9
4.3.6.1	Allgemeine Bestimmungen.....	9
4.3.6.2	Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein.....	9
4.3.6.3	Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung.....	9
4.3.6.4	Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden.....	9
4.3.7.	Änderung der Teilnahmeberechtigung	10
4.3.7.1	Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen.....	10
4.3.7.2	Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft.....	10
4.3.7.3	Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Mitgliedsverband.....	10
4.4	Ausschreibung und Durchführung der Spiele	10
4.4.1	Meisterschaftsspiele	10
4.4.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	10
4.4.1.2	Ausschreibung und Spielplan.....	10
4.4.1.3	Meldung und Teilnahmeverpflichtung.....	11
4.4.1.4	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten.....	11
4.4.2	Durchführung der Spiele	11
4.4.3	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen	12
4.4.4	Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)	12
4.4.4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	12
4.4.4.2	Ermitteln der auf- und absteigenden Mannschaften.....	13
4.4.4.3	Aufstiegsregelung bei Bundesligen.....	13
4.4.4.4	Ausschreibung, Meldung, Termine.....	13
4.4.4.5	Durchführung von Aufstiegsspielen.....	13
4.4.5	Meisterschaften	14
4.4.5.1	Deutsche Meisterschaften	14
4.4.5.2	Teilnahmeberechtigung.....	14
4.4.5.3	Regionalmeisterschaften	15
4.4.5.4	Teilnahmeberechtigung.....	15
4.4.5.5	Spieltermine, Spielorte, Ausschreibung und Durchführung.....	16
4.4.5.6	Bundesligen	16
4.4.4.7	Deutschlandpokal (Deutsche Meisterschaft der Mitgliedsverbände)	17
4.5	Spiele bei Turnfesten	17
4.6	Wertung von Spielen	17
4.6.1	Wertung von Spielrunden.....	17
4.6.2	Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele.....	18
5.	Veranstaltungen	19
5.1	Auszeichnungen.....	19
5.2	Anzahl der Spiele für Jugendliche.....	19
6.	Strafbestimmungen	19
6.1	Verstöße.....	19
6.2	Strafmaßnahmen.....	19
6.2.4	Feldverweis und Sperre.....	20
6.2.5	Verlust der Teilnahmeberechtigung.....	20
6.2.6	Ordnungsgelder.....	20

7.	Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren	21
7.1	Allgemeine Bestimmungen.....	21
7.2	Einsprüche.....	21
7.2.6	Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen.....	22
7.2.7	Erfolgreicher Einspruch.....	22
7.3	Schiedsgerichte	22
7.3.1	Neutralität und Zusammensetzung.....	22
7.3.2	Örtliche Schiedsgerichte.....	23
7.3.3	Ständige Schiedsgerichte.....	23
7.4	Berufungen	23
7.4.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen, Fristen.....	23
7.4.3	Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen.....	23
7.5	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht	23
7.5.2	Verhandlungshilfen.....	23
7.5.3	Verhandlungsgang.....	24
7.6	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe	24
7.6.1	Entscheidungsfrist.....	24
7.6.2	Schiedsgerichtsurteil.....	24
7.6.3	Bekanntgabe.....	24
7.7	Verfahrenskosten	24
7.7.1	Allgemeines.....	24
7.7.2	Kostenträger.....	25
7.8	Rechtsmittelbelehrung	25
7.9	Verbleib der Akten	25
8.	Spielrichter	25
8.2	Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.....	25
8.3	Berufung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen.....	25
8.4	Übrige Spielrichter.....	26
8.5	Einteilung und Aufgaben der Spielrichter.....	26
9.	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen, Inkrafttreten	26
Gebührenordnung Faustball für Verstöße		Anlage 1

Fachgebietsordnung (FGO) Faustball

1. Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich

1.1 Das Verwalten des Fachgebietes Faustball erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des DTB sowie der nachfolgenden Fachgebietsordnung.

1.2 Zum Fachgebiet gehören:

- a) das wettkampforientierte Faustballspiel
- b) das freizeitbezogene Faustballspiel.

1.3 Das Fachgebiet ist für das Entwickeln, Betreuen und Verwalten der Sportart Faustball umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

Das Fachgebiet ist verantwortlich für:

- das verantwortliche Führen und Steuern
- das konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwickeln und Planen von Perspektiven
- das Vertreten nach innen und außen
- das Wahrnehmen übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit
- das fachbezogene Vertreten des DTB bei nationalen und internationalen Organisationen (z.B. DOSB, Deutsche Sporthilfe, internationaler Fachverband), so weit nicht anderen Gremien vorbehalten, wie z. B. Präsidium, Bereichsvorstand.
- das fachbezogene Vertreten des DTB bei nationalen und internationalen Tagungen und Veranstaltungen
- das Erarbeiten und Umsetzen von Förderprogrammen
- das Koordinieren und Abstimmen der Maßnahmen der Arbeitsgremien
- das Koordinieren des gesamten Terminplanes
- das Überprüfen und die Analyse der durchgeführten Maßnahmen, das Ableiten und Durchführen von Konsequenzen
- das Planen, Regeln und Abwickeln des Wettkampfbetriebs
- das Aus- und Fortbilden für Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- das Erstellen, Verwalten und Überwachen des Fachetats.
-

1.4 Geltungsbereich

1.4.1 So weit die FGO keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung, Rahmenordnung und der Ordnung des Fachbereichs Turnspiele (OFS).

1.4.1.1 Die FGO ist für den gesamten Faustball-Spielbetrieb im DTB verbindlich. Hierzu gehört der Spielbetrieb auf Bundesebene und in den Mitgliedsverbänden.

1.4.1.2 Alle Spiele, die über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene.

1.4.1.3 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der FGO gelten sinngemäß für die Mitgliedsverbände und Deutsche Faustball-Liga, sofern diese keine eigenen Sonderregelungen getroffen haben.

1.4.1.4 Sonderregelungen der Mitgliedsverbände und Deutschen Faustball-Liga dürfen der Satzung und den Ordnungen des DTB nicht widersprechen.

2. Führungsgremien

2.1 Technisches Komitee (TK)

2.1.1 Dem TK gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der/die Vorsitzende des TK
- b) das Mitglied für Wettkämpfe
- c) das Mitglied für Schiedsrichter
- d) das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen
- e) das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- f) das Mitglied für Aus- und Fortbildung
- g) das Mitglied für Leistungsförderung

2.1.2 Wahl bzw. Berufen der Mitglieder

- Die Wahl des/der Vorsitzenden findet im Jahr des Deutschen Turntages (Wahlturntag) auf der Bundestagung statt.
- Wahlberechtigt sind dabei je ein/e Vertreter/in der Mitgliedsverbände, in der Regel der/die Landesfachwart/in oder dessen/deren Vertreter/in.
- Der/die Vorsitzende wird vom Deutschen Turntag bestätigt.
- Die weiteren Mitglieder des TK werden vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung berufen. Hierzu schlägt der/die Vorsitzende nach Beratung mit den Landesverantwortlichen die Kandidaten/innen vor.
- Der/die Vorsitzende und die Mitglieder des TK werden für vier Jahre gewählt bzw. berufen.
- Die Mitglieder des TK wählen in der 1. Sitzung nach der Berufung durch den BV den/die Stellvertreter/in des/r TK-Vorsitzenden.

2.1.3 Das TK beruft die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts sowie die Bundestrainer/innen.

2.1.4 Die Aufgaben der Mitglieder des TK ergeben sich aus der Amtsbezeichnung. Der/die Vorsitzende des TK kann einen speziellen Aufgabenverteilungsplan erstellen und besondere Aufgaben delegieren. Er/sie ist berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Fachgebietes Faustball ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2.2 Wettkampfausschuss

2.2.1 Das Mitglied für Wettkämpfe kann zur Erledigung der Aufgaben auf Bundesebene einen Wettkampfausschuss einsetzen.

2.2.2 Dem Wettkampfausschuss gehören an:

- a) das Mitglied für Wettkämpfe als Vorsitzende/r
- b) der/die Jugendbeauftragte für Wettkämpfe
- c) das Mitglied für Schiedsrichter
- d) das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen
- e) die Schiedsrichter-Einsatzleiter/innen
- f) die Obleute der Regionalgruppen
- g) der/die Staffelleiter/innen der Bundesligen
- h) der/die Präsident/in der Deutschen Faustball-Liga

2.2.3 Der Wettkampfausschuss ist zuständig für alle Meisterschafts- und Aufstiegsspiele auf Bundesebene.

2.3 Lehr- und Trainerausschuss

2.3.1 Das Mitglied für Aus- und Fortbildung kann zur Erledigung des gesamten Ausbildungs- und Lehrwesens einen Lehr- und Trainerausschuss einsetzen.

2.3.2 Dem Lehr- und Trainerausschuss gehören an:

- a) das Mitglied für Aus- und Fortbildung als Vorsitzende/r
- b) das Mitglied für Leistungsförderung
- c) der/die Trainersprecher/in
- d) der/die Aktivensprecher/in
- e) der/die Fachgebietsarzt/Ärztin
- f) die Referenten/innen und Honorartrainer/innen nach ihrer Berufung durch das TK.

2.3.2.1 Der/die Aktivensprecher/in wird von den Angehörigen der A- und B-Kader für zwei Jahre gewählt.

2.4 Bundestagung Faustball

2.4.1 Zur Koordination der Arbeit auf Bundesebene mit den Mitgliedsverbänden werden Bundestagungen mit den Landesfachwarten/innen durchgeführt. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

2.4.2 Der Bundestagung gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des TK
- b) die Mitglieder des TK
- c) die Landesfachwarte/innen der Mitgliedsverbände bzw. deren Vertreter/innen

2.4.3 Aufgaben der Bundestagung sind:

- a) das Beraten von Grundsatzfragen des Fachgebietes
- b) das Abstimmen und Festlegen der gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte
- c) der Informationsaustausch zwischen Bund / Land und das Berücksichtigen der gegenseitigen Interessen
- d) die Wahl der/des Vorsitzenden des TK
- e) die Beratung über die personelle Besetzung des TK, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

3. Aufgabenbereiche

3.1 Vorsitzende/r

- das Vertreten des Fachgebietes Faustball gegenüber den Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern/innen und Gliederungen des DTB
- das Faustballsport bezogene Vertreten des DTB gegenüber nationalen und internationalen Organisationen, soweit es nicht anderen Gremien des DTB obliegt
- das Vorbereiten und Leiten der TK-Sitzungen und der Bundestagung Faustball
- das Koordinieren der Einzelaufgaben der TK Mitglieder
- die Aufsicht für das verantwortliche Wahrnehmen der laufenden inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Aufgaben durch die TK-Mitglieder, die Ausschüsse und die eingesetzten Arbeitsgruppen
- das Überwachen der Jahresplanung und der durchgeführten Maßnahmen
- Mitglied des Fachbereichsausschusses Turnspiele, des Hauptausschusses und des Turntages des DTB.
- Meldung der Nationalkader an den internationalen Verband

3.2 Wettkämpfe

- das gesamtverantwortliche Planen, Organisieren, Abwickeln und Nachbereiten aller Wettkämpfe auf Bundesebene
- das Schaffen eines durchgängigen Wettkampfangebotes für die verschiedenen Alters- und Leistungsbereiche auf allen Ebenen
- das Koordinieren aller Wettkampfangebote im Faustball
- das Festlegen des Wettkampfprogramms
- das Festlegen der Qualifikationsnormen und Leistungsklassen
- das Genehmigen der Wettkampfausschreibungen auf Bundesebene und für internationale Veranstaltungen im Bereich des DTB
- die Mithilfe beim Vorbereiten und Organisieren internationaler und nationaler Veranstaltungen des DTB in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
- Vorsitzende/r des Wettkampfausschusses.

3.3 Schiedsrichter

- das Planen der Einsätze der Schiedsrichter/innen bei nationalen und internationalen Wettkämpfen
- das Aus- und Fortbilden von Schiedsrichtern/innen
- das Erstellen von Ausbildungsplänen für Schiedsrichter/innen
- das Schaffen einheitlicher Regelauslegungen für den gesamten Wettkampfbetrieb
- das Umsetzen internationaler Regeln und Regelauslegungen.

3.4 Freizeitsport und Zielgruppen

- das Fördern des breiten- und freizeitsportorientierten Faustballsports
- das Planen und Durchführen von Maßnahmen und Projekten zum Fördern und Verbreiten des wettkampforientierten Faustballsports
- das Planen und Durchführen von nicht wettkampfbezogenen Maßnahmen bei Großveranstaltungen
- das Planen und Durchführen von Meisterschaften im Seniorenbereich in Abstimmung mit dem Mitglied für Wettkämpfe
- Maßnahmen zum Fördern des Bereichs Prävention, Gesundheit und Fitness unter Einbeziehung von Angeboten im Faustball
- das Erarbeiten besonderer Maßnahmen und Angebote für bestimmte Ziel- und Altersgruppen.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

- das Absichern der Berichterstattung über Planungen, Maßnahmen und Veranstaltungen in den verbandseigenen und externen Medien
- das Schaffen und Halten von Kontakten zu den Vertretern/innen der Medien
- das Übermitteln von Informationen mit dem Ziel einer breiten externen Berichterstattung
- das Sammeln und Auswerten von eingehenden Daten, Ergebnissen und Informationen über das Fachgebiet aus dem In- und Ausland, Weitergabe der Informationen an die entsprechenden Fachgremien und Personen.
- Erstellen und Pflegen der Homepage-DTB-Faustball

3.6 Aus- und Fortbildung

- Konzeptionelle Maßnahmen zum Aus- und Fortbilden aller Trainer/innen mit Lizenz
- Konzeptionelle Maßnahmen zum allgemeinen Aus- und Fortbilden von Interessierten ohne Lizenz
- das Erarbeiten, Umsetzen und Fortschreiben des DTB-Ausbildungsplanes,
- das Durchführen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ausbilder/innen (Referenten/innen - Schulung)
- das Konzipieren und Koordinieren des Erstellens von Lehrmaterialien für Trainer/innen
- das Kooperieren mit wissenschaftlichen Ausbildungsträgern
- Vorsitzende/r des Lehr- und Trainerausschusses.

3.7 Leistungsförderung

- das Erstellen von Konzeptionen zur Leistungs- und Nachwuchsförderung von der untersten Stufe bis zum C- Kader
- das Erstellen von Trainingsinhalten für den Bereich Leistungs- und Nachwuchsförderung von der untersten Stufe bis zum C- Kader
- das Überprüfen der Trainings- und Leistungsförderprogramme auf ihre Wirksamkeit und Weiterentwickeln derselben
- enge Zusammenarbeit mit dem Mitglied für Aus- und Fortbildung und dem Wettkampfausschuss.

4. Regeln des Wettkampfbetriebs

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Vereine, Mannschaften und Spieler/innen

4.1.1.1 Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1 ff und 4.4.4 ff) auf Bundesebene oder an Spielen bei Deutschen Turnfesten (Ziffer 4.5) erkennen Vereine und Mannschaften die FGO an.

4.1.1.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spieler/innen.

4.2 Spieljahr

Spieljahr ist

- a) für Feldspiele das Kalenderjahr
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.3 Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

4.3.1 Altersklassen

4.3.1.1 In der nachstehenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre aufgeführt:

Jugend

M/W 6/8	wer im Spieljahr 6 bis 8 Jahre alt wird,
M/W 9/10	wer im Spieljahr 9 und 10 Jahre alt wird,
M/W 11/12	wer im Spieljahr 11 und 12 Jahre alt wird,
M/W 13/14	wer im Spieljahr 13 und 14 Jahre alt wird,
M/W 15/16	wer im Spieljahr 15 und 16 Jahre alt wird,
M/W 17/18	wer im Spieljahr 17 und 18 Jahre alt wird.

Frauen und Männer

M/W 19 +	wer im Spieljahr 19 Jahre alt wird,
M/W 30 +	wer im Spieljahr 30 Jahre alt wird,
M/W 35 +	wer im Spieljahr 35 Jahre alt wird,
M/W 40 +	wer im Spieljahr 40 Jahre alt wird,
M/W 45 +	wer im Spieljahr 45 Jahre alt wird,
M/W 50 +	wer im Spieljahr 50 Jahre alt wird,
M/W 55 +	wer im Spieljahr 55 Jahre alt wird,
M/W 60 +	wer im Spieljahr 60 Jahre alt wird,
M/W 65 +	wer im Spieljahr 65 Jahre alt wird,
M/W 70 +	wer im Spieljahr 70 Jahre alt wird,
M/W 75 +	wer im Spieljahr 75 Jahre alt wird,
M/W 80 +	wer im Spieljahr 80 Jahre alt wird.

4.3.1.2 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können benachbarte Altersklassen zusammengefasst werden.

4.3.1.3 Das Mindestalter an Wettkämpfen auf Bundesebene beträgt 11 Jahre.

4.3.2 Leistungsklassen

4.3.2.1 Einrichtung von Leistungsklassen und Staffeln

4.3.2.1.1 Leistungsklassen werden eingerichtet

- a) auf Bundesebene als Bundesligen für Männer und Frauen
- b) in den Mitgliedsverbänden in allen Altersklassen

4.3.2.1.2 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

4.3.2.1.3 Die Einrichtung der Staffeln wird, so weit die FGO nichts Besonderes bestimmt, von den zuständigen Führungsgremien vorgenommen.

4.3.3 Spielberechtigung

4.3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung 3.2) eines/r Spielers/in im Faustball.

4.3.3.2 Spielberechtigung für ausländische Mitglieder

Ausländische Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

4.3.3.3 Startpass

- 4.3.3.3.1 Ein/e Spieler/in ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn er/sie einen gültigen Startpass vorlegt. Die einzelnen Spielarten müssen getrennt ein getragen sein.
- 4.3.3.3.2 Jugendspieler/innen, die in die jeweils nächsthöhere Altersklasse wechseln, legen zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung (Ziffer 4.3.4.3.2) vor.
- 4.3.3.3.3 Für den Startpass gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung, insbesondere die Passordnung.

4.3.3.4 Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses

- 4.3.3.4.1 Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zum Ende des Spieltages.
- 4.3.3.4.2 Die Spielleitung sorgt für ein ordnungsgemäßes Prüfen der Spielberechtigung jedes/r Spielers/in anhand der vorgelegten Startpässe.
- 4.3.3.4.3 Fehlen Startpässe an einem Spieltag in einer Spielrunde, müssen sie der Staffelleitung innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaft als verloren gewertet.
- 4.3.3.4.4 Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen (Abschnitt 4.4.1 und 4.4.4) haben Spieler/innen, die ihren Startpass vor Beginn der Veranstaltung nicht vorlegen, keine Spielberechtigung.
- 4.3.3.4.5 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern/innen (Ziffer 6.2.4 ff) werden von der Spielleitung einbehalten und dem/r zuständigen Landesfachwart/in zum Aufbewahren für die Dauer der Sperre zugeschickt.

4.3.3.5 Einschränkung der Spielberechtigung

- 4.3.3.5.1 Bei einer Veranstaltung (Ziffer 4.4.1.1.4) sind Spieler/innen für Meisterschafts- und Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.
- 4.3.3.5.2 Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung durch "Festspielen" (Ziffer 4.3.4.1) auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt.
- 4.3.3.5.3 Die Einschränkung für Meisterschaftsspiele (Ziffer 4.3.3.5.1) gilt nicht für Jugendliche.

4.3.3.6 Spielen ohne Spielberechtigung

- 4.3.3.6.1 Nimmt ein/e Spieler/in unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der/die Spieler/in oder sonstige Schuldige sind zu bestrafen (Ziffer 6 ff).

4.3.4 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse

4.3.4.1 Festspielen

- 4.3.4.1.1 Haben Spieler/innen an drei Spielen einer Spielreihe (Ziffer 4. 4.1.1.2) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres (Ziffer 4.2) festgespielt und können
 - a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse (Ziffer 4.3.2) oder
 - b) aus den Altersklassen 35+ bis **55+** in eine jüngere Altersklasse (Ziffer 4.3.1) wechseln. *(siehe Änderung letzte Seite!)*
- 4.3.4.1.2 Das Festspielen ist im Startpass zu vermerken.
- 4.3.4.1.3 Spieler/innen aus den Altersklassen 35+ und älter können jedoch in der Klasse Männer bzw. Frauen 19+ spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spieler/innen, die sich in der 1. Bundesliga festgespielt haben.

4.3.4.1.4 Spieler/innen der Jugend können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung (Ziffer 4.3.4.3) in die jeweils nächsthöhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (Ziffer 4.3.3 ff).

4.3.4.2 Festspielen bei Vereinswechsel

4.3.4.2.1 Wechselt ein/e Spieler/in während eines Spieljahres den Verein (Ziffer 4.3.5), gelten für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse die in den Ziffern 4.3.4.2.2 und 4.3.4.2.3 genannten Bestimmungen.

4.3.4.2.2 Wechsel der Leistungsklasse:

Besitzt der neue Verein in der Altersklasse des/r Spielers/in nicht die entsprechende Leistungsklasse, gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.

4.3.4.2.3 Wechsel der Altersklasse:

Haben sich Spieler/innen der Altersklassen 35+ bis **55+** in einer jüngeren Altersklasse festgespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächst ältere Altersklasse des neuen Vereins festgespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen (Ziffer 4.3.1.1). *(siehe Änderung letzte Seite!)*

4.3.4.3 Ausnahmegenehmigung für Jugendliche

4.3.4.3.1 Eine Ausnahmegenehmigung für die Spielberechtigung von Jugendlichen in Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse (Ziffer 4.3.1) kann erteilt werden.

4.3.4.3.2 Die Ausnahmegenehmigung ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

4.3.4.3.3 Die Ausnahmegenehmigung entfällt bei Spielern/innen, die das 18. Jahre alt sind.

4.3.5 Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

4.3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

4.3.5.1.1 Für Faustball sind die in der Rahmenordnung und in der Passordnung verwendeten Begriffe "Stammverein" und "Zweitstartrecht" (Rahmenordnung 3.2.1.2; Passordnung 4.1.3) ohne Bedeutung, da hier nur bei Vereinswechsel ein Wechsel des Startrechts möglich ist.

4.3.5.1.2 Im Sinne des Startrechts und der Spielberechtigung sind die Feld- und Hallenspiele im Faustball verschiedene Spielarten.

4.3.5.2 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

4.3.5.2.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) ergeben sich aus Passordnung 4.2.

4.3.5.2.2 Eine Verweigerung der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange

- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen
- b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

4.3.5.2.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/r Landesspielwart/in eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Mitgliedsverband endgültig.

4.3.5.2.4 Ausländische Spieler/innen, denen eine Spielberechtigung für ihren Heimatverband erteilt wurde, müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen.

4.3.5.3 Aufhebung der Sperrfrist

4.3.5.3.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Faustballabteilung sind die Spieler/innen sofort für andere Vereine spielberechtigt.

4.3.5.3.2 Die Auflösung ist dem/r zuständigen Landesfachwart/in und der Passstelle durch den Vorstand oder der Abteilung des Vereins schriftlich anzuzeigen.

4.3.5.4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

4.3.5.4.1 Gehört ein/e Spieler/in mehreren Vereinen an, so sind sie in den einzelnen Spielarten (Hallen- oder Feldfaustball) für die verschiedenen Vereine ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt, in einer Spielart jedoch nur für einen Verein.

4.3.5.4.2 Die Spielberechtigung muss bei verschiedenen Spielarten auch für einen Verein immer getrennt von der Passstelle im Startpass eingetragen sein.

4.3.6 Teilnahmeberechtigung

4.3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

4.3.6.1.1 Die "Teilnahmeberechtigung" bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung 3.2) einer Mannschaft beim Faustball.

4.3.6.1.2 Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen (Ziffer 8.4.1 ff und 4.4.4 ff) müssen alle Spieler/innen der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.

4.3.6.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein

4.3.6.2.1 In einer Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

4.3.6.2.2 Bei allen nicht zu Ziffer 4.3.6.2.1 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.

4.3.6.2.3 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt folgendes:

- a) sie werden fortlaufend beziffert
- b) das Festspielen gem. Ziffer 4.3.4.1 gilt für die Mannschaft, für die der/die Spieler/in in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten hat.
- c) in Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten.
- d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene sowie in den Mitgliedsverbänden ist das Festspielen gem. 4.3.6.2.3 b ohne Bedeutung.

4.3.6.3 Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung

4.3.6.3.1 Tritt die Faustballabteilung eines Vereins geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.

4.3.6.3.2 In diesem Falle behalten die Mannschaften ihre erworbenen Teilnahmeberechtigungen.

4.3.6.3.3 Wird die Bestätigung des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/r Landesspielwart/in eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde beim Mitgliedsverband zulässig. Die Entscheidung des Mitgliedsverbandes ist endgültig.

4.3.6.4 Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden

4.3.6.4.1 Soweit in den Mitgliedsverbänden nichts anderes geregelt ist, sind bei Meisterschaften (Ziffer 4. 4.1.1.3 und 4.4.1.1.4) in Mitgliedsverbänden in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.

4.3.6.4.2 Bei gleichgeordneten Gruppen einer Leistungs- oder Altersklasse gilt sinngemäß Ziffer 4.3.6.4.1.

4.3.7 Änderung der Teilnahmeberechtigung

4.3.7.1 Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen (Ziffer 4.3.2)

- 4.3.7.1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
- a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklasse
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebs.

4.3.7.2 Verzicht oder Zurückziehung einer Mannschaft

- 4.3.7.2.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 4.3.7.2.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6 bestraft.
- 4.3.7.2.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (Ziffer 4.4.2.2) einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächstniedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

4.3.7.3 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Mitgliedsverband

- 4.3.7.3.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften in einem benachbarten Mitgliedsverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Mitgliedsverbände zustimmen.
- 4.3.7.3.2 Spielerpässe müssen vom Heimatmitgliedsverband ausgestellt werden und die Spieler/innen sind bei Deutschlandpokalen nicht für den benachbarten Mitgliedsverband startberechtigt.

4.4 Ausschreibung und Durchführung der Spiele

4.4.1 Meisterschaftsspiele

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.1.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im DTB, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Mitgliedsverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.4.1.1.2 Eine "Spielreihe" umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächst höheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 4.4.1.1.3 Der Begriff Meisterschaft steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleichgeordneter Gruppen teilnehmen.
- 4.4.1.1.4 Zeitlich getrennte Meisterschaften eines Mitgliedsverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, Regional- oder Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen und Deutsche Pokalmeisterschaften gelten jeweils als eine Veranstaltung.

4.4.1.2 Ausschreibung und Spielplan

- 4.4.1.2.1 Meisterschaftsspiele werden von den zuständigen Fachwarten/innen, Gruppenobleuten oder zuständigen Mitgliedern des Wettkampfausschusses ausgeschrieben.
- 4.4.1.2.2 Die Ausschreibungen werden im amtlichen Organ Deutsches Turnen, in Fachgebietsorganen, Organen der Mitgliedsverbände, durch Rundschreiben oder im Internet veröffentlicht.

- 4.4.1.2.3 Jede Ausschreibung, einschließlich des Spielplans, muss Aufschluss geben über
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
 - b) ausschreibende Organisation (Veranstalter)
 - c) Tag der Ausschreibung
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften
 - e) Spieltermin(e), -ort(e) und ggf. -plätze (Anschriften, Tel.-Nr.)
 - f) Wettkampfbestimmungen
 - g) Meldetermin und -anschrift
 - h) Höhe des Meldegeldes und der Kautions sowie Zahlungsmodalitäten
 - i) Spielaufbau bis zum Endspiel
 - k) Zeitpläne der einzelnen Spieltage
 - l) Spielfelder, Spielrichter/innen
 - m) Örtliche Spielleitung(en)
 - n) Schiedsgericht
 - o) Höhe der Einspruchs- und Berufungsgebühr
 - p) Quartierhinweise
 - q) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.
 - r) Höhe des Jugendförderbeitrag
- 4.4.1.2.4 Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens 14 Tage vor dem 1. Spieltag zugesandt werden.

4.4.1.3 Meldung und Teilnahmeverpflichtung

- 4.4.1.3.1 Meldungen für Meisterschaftsspiele erfolgen direkt durch die Vereine.
- 4.4.1.3.2 Meldungen für Meisterschaften werden von den zuständigen Fachwarten/innen, Staffelleitungen oder Gruppenobleuten termingerecht weitergeleitet.
- 4.4.1.3.3 Für Meldegelder und Kautions gelten folgende Bestimmungen:
- a) sie sind termingerecht (entspr. Ausschreibung) zu entrichten
 - b) bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren
 - c) Kautions werden rückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde teilgenommen hat.
- 4.4.1.3.4 Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Mannschaften, an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen.

4.4.1.4 Zurückziehung der Meldung, Nichtantreten

- 4.4.1.4.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6 bestraft.
- 4.4.1.4.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages 15 Minuten nach dem im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. nach Ziffern 6.2.5.2 oder 6.2.5.3 bestraft werden. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.4.2 Durchführung der Spiele

- 4.4.2.1 Meisterschaftsspiele werden entweder in Spielrunden oder in Turnierform ausgetragen.
- 4.4.2.2 In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen Spielrunde oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.
- 4.4.2.3 Spiele in Turnierform werden wie folgt durchgeführt:
- a) Bei zwei Mannschaften wird ein Endspiel ausgetragen.
 - b) Bei drei Mannschaften bestreiten zwei ein Vorspiel.
Der Sieger trägt mit dem Gewinner des Freiloses das Endspiel aus.
Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.

- c) Bei vier Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet.
Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrundenspiele).
Die Verlierer spielen dann um den 3. Platz, die Sieger um den 1. Platz.
Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von je zwei Mannschaften, z.B. aus vorangegangenen Rundenspielen, bereits feststeht.
- d) Bei fünf und mehr Mannschaften wird ebenfalls eine Gruppeneinteilung mit nachfolgenden Vorschlussrunden-, Halbfinal- und Endspielen vorgenommen.

4.4.3 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

- 4.4.3.1 Das Verlegen von festgesetzten Meisterschaftsspielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (Ziffer 4.4.1.1.2) nicht gefährdet ist und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- 4.4.3.2 Wird ein/e Spieler/in für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für die Verlegung von Spielen der Mannschaft.
- 4.4.3.3 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage
 - a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden
 - b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 4.4.3.4 Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 4.4.3.5 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
 - a) Kosten werden nicht erstattet.
 - b) Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
- 4.4.3.6 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.
- 4.4.3.7 Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft, hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.

4.4.4 Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)

4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.4.1.1 Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.3.6.1.1) für eine höhere Leistungsklasse (Ziffer 4.3.2) ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.4.4.1.2 Soweit keine besonderen Angaben gemacht werden, gelten für Aufstiegsspiele sinngemäß die Bestimmungen für Meisterschaftsspiele (Abschnitt 4.4.1).
- 4.4.4.1.3 Scheiden Mannschaften aus einer Staffel aus, so gelten sie als Absteiger.
- 4.4.4.1.4 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so rückt die im Rang folgende Mannschaft nach.

4.4.4.2 Ermittlung der auf und absteigenden Mannschaften

- 4.4.4.2.1 Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich.
Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen die zusätzlichen Absteiger und die gleiche Anzahl aus den aufstiegsberechtigten Mannschaften der niedrigeren Leistungsklasse teil.

- 4.4.4.2.2 Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.
- 4.4.4.2.3 Aus Staffeln mit bis zu acht Mannschaften steigt eine Mannschaft, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen zwei Mannschaften in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf.
- 4.4.4.2.4 Ändert sich die festgesetzte Anzahl der Mannschaften einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge, so steigen
- bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf
 - bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab.
- Zusätzliche Absteiger haben das Recht an den Aufstiegsspielen teilzunehmen.

4.4.4.2 Aufstiegsregelung bei Bundesligen

- 4.4.4.3.1 Bei Aufstiegsspielen zu den 1. Bundesligen sind die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der jeweils zugehörigen 2. Bundesligen teilnahmeberechtigt. Zusätzliche Absteiger sind nicht teilnahmeberechtigt.
- 4.4.4.3.2 Bei Aufstiegsspielen zu den 2. Bundesligen sind die Landesmeister bzw. die erstplatzierten Mannschaften der zur jeweiligen Regionalgruppe gehörenden Mitgliedsverbände teilnahmeberechtigt.
- 4.4.4.3.3 Die Aufstiegsspiele werden als einfache Spielrunde ausgetragen.

4.4.4.4 Ausschreibung, Meldung, Termine

- 4.4.4.4.1 Aufstiegsspiele werden von den Staffelleitungen der höheren Leistungsklassen ausgeschrieben.
- 4.4.4.4.2 Fachwarte/innen und Staffelleitungen melden unter Beifügung der schriftlichen Teilnahmebestätigungen der betroffenen Mannschaften zum festgesetzten Termin die teilnahmeberechtigten Mannschaften der zuständigen Staffelleitung.
- 4.4.4.4.3 Die zu Bundesligen aufsteigenden Mannschaften müssen bei Feldspielen bis zum 30. September und bei Hallenspielen bis zum 31. März des jeweiligen Spieljahres ermittelt sein.

4.4.4.5 Durchführung von Aufstiegsspielen

- 4.4.4.5.1 Aufstiegsspiele werden als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt (Ziffer 4.4.2)
- Es spielen
- a) zwei bis vier Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen
 - b) fünf bis sieben Mannschaften eine einfache Spielrunde
 - c) acht und mehr Mannschaften einfache Vorrunden mit anschließenden Halbfinal- und Endspielen.
- 4.4.4.5.2 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes (bzw. Bezirks, Gaues, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 4.4.4.5.3 Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes bzw. Bezirks, Gaues, Vereins auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.

4.4.5 Meisterschaften

4.4.5.1 Deutsche Meisterschaften

4.4.5.1.1 Altersklassen (Ziffer 4.3.1)

4.4.5.1.2	Es werden ermittelt:		Feld	Halle
	Deutsche Meister	Frauen 19+	X	X
		Männer 19+	X	X
	Deutsche Jugendmeister	Jugend W 15 bis 18	X	X
		Jugend M 15 bis 18	X	X
		Jugend W 11 bis 14	X	X
		Jugend M 11 bis 14	X	X
	Deutsche Seniorenmeister	Frauen 35+	X	X
		Männer 35+	X	X
		Männer 45+	X	X
		Männer 55+	X	X

4.4.5.1.3 Feld- und Hallenfaustball sind verschiedene Spielarten im Sinne von Ziffer 4.3.5.1.2

4.4.5.2 Teilnahmeberechtigung

4.4.5.2.1 Bei Deutschen Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:

- a) im Feld- und Hallenfaustball der Klasse Frauen und Männer 19+:
die ersten drei Mannschaften jeder Bundesligastaffel zweigeteilter Bundesligen;
 - b) in allen übrigen Spielklassen im Feld- und Hallenfaustball:
die ersten zwei Mannschaften der vier Regionalmeisterschaften (Ziffer 4.4.5.3).
- Als 9. Mannschaft jeder Altersklasse erhält die drittplatzierte Mannschaft der erfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres die Teilnahmeberechtigung.
 - Als zehnte Mannschaft erhält die Teilnahmeberechtigung:
die drittplatzierte Mannschaft der zweiterfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres oder
auf Beschluss des TK eine spielstarke Mannschaft des Ausrichters, die der höchsten Leistungsklasse des Mitgliedsverbandes angehört, ersatzweise der Landesmeister des ausrichtenden Mitgliedsverbandes. Diese Mannschaft nimmt nicht an der Regionalmeisterschaft teil.

4.4.5.2.2 Werden bei den Regionalmeisterschaften weniger als neun bzw. zehn Mannschaften einer Altersklasse ermittelt, so kann das Mitglied für Leistungsförderung bzw. das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen mit den stärksten nicht qualifizierten Mannschaften der Regionalmeisterschaften auffüllen.

4.4.5.2.3 Die Deutsche Meisterschaft wird wie folgt ausgetragen:

- a) Im Feld- und Hallenfaustball der Klasse Frauen und Männer 19+(Bundesliga) spielen nach zwei einfachen Vorrunden die Sieger gegen die Zweiten der anderen Gruppe (Halbfinalspiele).
Die Sieger der Halbfinalspiele spielen um den 1. Platz, die Verlierer um den 3. Platz. Das Spiel um den 5. Platz entfällt; beide Vorrundendritte haben den 5. Platz erreicht.
Sind nach den Vorrundenspielen Mannschaften punktgleich, wird die Rangfolge nach den Bestimmungen der Ziffern 4.6.2.4 ermittelt.

- b) In allen übrigen Altersklassen spielen nach zwei einfachen Vorrunden (Spiele von Mannschaften der gleichen Regionalgruppe gegeneinander sind vorrangig anzusetzen) die Zweiten gegen die Dritten der anderen Gruppe (Qualifikationsspiele).
Die Sieger dieser Qualifikationsspiele ermitteln mit den Ersten der Vorrunden in Halbfinal- und Endspielen die Plätze 1 bis 4 (Ziffer 4.4.2.3 c), die Verlierer spielen um den 5. Platz (Ziffer 4.4.2.3 a).
Die Vierten und Fünften beider Gruppen spielen in Kreuz- und Platzierungsspielen um die Plätze 7 bis 10 (Ziffer 4.4.2.3 c).
Sind nach den Vorrundenspielen Mannschaften punktgleich, wird die Rangfolge nach den Bestimmungen von Abschnitt 4.6.2 ermittelt.

4.4.5.2.4 Für die Vorrunden gelten folgende Gruppeneinteilungen:

- a) für Mannschaften aus den beiden 1. Bundesligen (Ziffer 4.4.5.2.1 a)

Gruppe A : 1. Nord, 2. Süd, 3. Nord

Gruppe B : 1. Süd, 2. Nord, 3. Süd.

- b) für Mannschaften der übrigen Altersklassen (Ziffer 4.4.5.1.2) und für jede Klasse nach getrennter Auslosung der Reihenfolge der Regionalgruppen:

Gruppe A : 1. A, 1. C, 2. B, 2. D, 9. Mannschaft gem. Ziffer 4.4.5.2.1 b, Abs. 2

Gruppe B : 1. B, 1. D, 2. A, 2. C, 10. Mannschaft gem. Ziffer 4.4.5.2.1 b, Abs. 3.

4.4.5.3 Regionalmeisterschaften

4.4.5.3.1 Mit Ausnahme der Klasse Frauen und Männer 19+ werden in allen Altersklassen (Ziffer 4.4.5.1.2) Regionalmeisterschaften durchgeführt.

4.4.5.3.2 Die vier Regionalgruppen umfassen die Bereiche folgender Mitgliedsverbände:

Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Westfalen

Ost : Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

West:Baden, Hessen, Mittelrhein/Rheinhessen, Pfalz, Saarland

Süd: Bayern, Schwaben, Sachsen, Thüringen.

4.4.5.4 Teilnahmeberechtigung

4.4.5.4.1 Teilnahmeberechtigt sind die Landesmeister und die Zweitplatzierten aus den zugehörigen Mitgliedsverbänden in den Jugendklassen W/M11-14 und W/M15-18 sowie in den Altersklassen W/M 35+, M 45+, M 55+ unter der Voraussetzung, dass der Verein im laufenden Spieljahr mit mindestens einer Jugendmannschaft (Altersklassen 6–18) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat oder einen Förderungsbeitrag für die Jugendarbeit zahlt.

4.4.5.4.2 Die Höhe des Förderungsbeitrages wird von dem TK festgelegt und in der Ausschreibung mitgeteilt.

4.4.5.4.3 Werden zu den Regionalmeisterschaften von den Mitgliedsverbänden in den einzelnen Altersklassen

- a) neun Mannschaften gemeldet, so sollen die Gruppenobleute auf zehn Mannschaften auffüllen.

Vorrang hat eine Mannschaft des Ausrichters, wenn sie der höchsten Leistungsklasse des Mitgliedsverbandes angehört, ersatzweise der Dritte des ausrichtenden Mitgliedsverbandes; andernfalls nimmt der Dritte des Mitgliedsverbandes teil, der im Vorjahr in dieser Altersklasse bei der Regionalmeisterschaft die beste Platzierung erreichte

- b) acht Mannschaften gemeldet, so sollen die Gruppenobleute auf zehn Mannschaften auffüllen. Vorrang haben eine Mannschaft des Ausrichters, wenn sie der höchsten Leistungsklasse des Mitgliedsverbandes angehört, ersatzweise der Dritte des ausrichtenden Mitgliedsverbandes und der Dritte des Mitgliedsverbandes, der im Vorjahr in dieser Altersklasse den Regionalmeister stellte.

Kommt der Vorjahrsmeister aus dem ausrichtenden Mitgliedsverband, soll mit dem Dritten des Mitgliedsverbandes aufgefüllt werden, der im Vorjahr in dieser Altersklasse den Regionalvizemeister stellte.

- c) sieben Mannschaften gemeldet, so sollen die Gruppenobleute unter Beachtung der Grundsätze zu a) auf acht Mannschaften auffüllen.
- d) sechs Mannschaften gemeldet, so sollen die Gruppenobleute unter Beachtung der Grundsätze zu b) auf acht Mannschaften auffüllen.
- e) fünf Mannschaften gemeldet, so sollen die Gruppenobleute unter Beachtung der Grundsätze zu a) auf sechs Mannschaften auffüllen.

4.4.5.5 Spieltermine, Spielorte, Ausschreibung und Durchführung

4.4.5.5.1 Die Spieltage und die Spielorte werden von den Gruppenobleuten im Einvernehmen mit den zur jeweiligen Regionalgruppe gehörenden Landesfachwarten/innen festgelegt. Die Regionalmeisterschaften müssen spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden.

4.4.5.5.2 Die Gruppenobleute schreiben die Regionalmeisterschaften fristgerecht aus (Ziffer 4.4.1.2).

4.4.5.5.3 Die Regionalmeisterschaften werden wie folgt ausgetragen:

- a) zwei bis vier Mannschaften führen eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen (Ziffer 4.4.2.2) durch.
- b) fünf bis sieben Mannschaften führen eine einfache Spielrunde durch.
- c) acht und mehr Mannschaften spielen nach dem Modus der Deutschen Meisterschaft (Ziffer 4.4.5.2.3 b), jedoch entfallen die Spiele um die Plätze 7 bis 10.

4.4.5.5.4 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften aus einem Mitgliedsverband zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.

4.4.5.5.5 Sofern Vorrunden gebildet werden, sind die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen (Spiele von Mannschaften des gleichen Mitgliedsverbandes gegeneinander sind vorrangig anzusetzen).

4.4.5.6 Bundesligen

4.4.5.6.1 Als höchste Leistungsklassen bestehen:

	Feld	Halle
a) eine zweigeteilte 1. Bundesliga Männer und Frauen	X	X
b) eine viergeteilte 2. Bundesliga Männer und Frauen	X	X

4.4.5.6.2 Bereiche der Bundesligen

a) Die 1. Bundesligen umfassen die Bereiche folgender 2. Bundesligen:

Nord: Nord und Ost

Süd: Süd und West.

b) Die 2. Bundesligen umfassen die Bereiche folgender Mitgliedsverbände:

Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Westfalen

Ost: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

West: Baden, Hessen, Mittelrhein/Rheinhessen, Pfalz, Saarland

Süd: Bayern, Sachsen, Schwaben, Thüringen.

4.4.5.6.3 Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der Verein im vorangegangenen Spieljahr mit entsprechenden Jugendmannschaften (Altersklassen W/M 6–18) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat.

4.4.5.6.4 Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung gemäß Ziffer 4.4.5.6.2.3 erfolgt Rückstufung in die Leistungsklasse, in der im zugehörigen Mitgliedsverband diese Voraussetzung nicht besteht.

4.4.5.6.5 Die Spiele werden in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.

4.4.5.7 Deutschlandpokal (Deutsche Meisterschaft der Mitgliedsverbände)

4.4.5.7.1 Teilnehmende Mannschaften

Um den Deutschlandpokal im Faustball spielen die Auswahlmannschaften der Mitgliedsverbände mit je einer Mannschaft der Klassen

- a) Deutschlandpokal:
Männer und Frauen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.
- b) Jugend-Deutschlandpokal
weibliche/männliche Jugend 15–18, weibliche/ männliche Jugend 11–14.

Ein Pokal wird jedoch nur ausgespielt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsverbände ihre Teilnahme gemeldet hat.

4.4.5.7.2 Spieltermin, Ausrichter

Die Spiele werden an einem Wochenende ausgetragen, an dem im ausrichtenden Mitgliedsverband keine bundesoffenen und internationalen Turniere stattfinden dürfen.

Die Auswahl der ausrichtenden Mitgliedsverbände erfolgt auf Grund von Bewerbungen.

4.4.5.7.3 Durchführung

- a) Der Spielmodus richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Mitgliedsverbände und wird in Abstimmung mit den Landesfachwarten/innen festgelegt.
- b) Die Spiele werden in Turnierform auf Rasenfeldern ausgetragen.
Gespielt wird nach Sätzen bis 11
- c) In einer Einzelmannschaft dürfen höchstens vier Spieler/innen dem gleichen Verein angehören. In einem Spiel dürfen jedoch höchstens drei Spieler/innen eines Vereins gleichzeitig spielen.
- d) Jede/r Spieler/in muss im Besitz eines gültigen Startpasses für einen Verein des jeweiligen Mitgliedsverbandes sein. Er ist rechtzeitig vor Beginn der Spiele vorzulegen.

4.5 Spiele bei Turnfesten

4.5.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Mitgliedsverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.

4.5.2 Spielgemeinschaften aus Spielern/innen mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.

4.5.3 Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

4.6 Wertung von Spielen

4.6.1 Wertung in Spielrunden

4.6.1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten und ein Spiel mit unentschiedenem Ergebnis mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.

4.6.1.2 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 2:0 Punkten und folgenden Ball- bzw. Satzerggebnissen gewertet:

- a) bei Spielen nach Zeit: 30 : 10 Bälle

b) bei Spielen nach Sätzen:

2 Gewinnsätze bis 11 Bälle:	2 : 0 Sätze und 22 : 0 Bälle
2 Gewinnsätze bis 15 Bälle:	2 : 0 Sätze und 30 : 10 Bälle
2 Gewinnsätze bis 20 Bälle:	2 : 0 Sätze und 40 : 15 Bälle
3 Gewinnsätze bis 15 Bälle:	3 : 0 Sätze und 45 : 15 Bälle
3 Gewinnsätze bis 20 Bälle:	3 : 0 Sätze und 60 : 20 Bälle.

- 4.6.1.3 Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein/e Spieler/in ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat oder wegen schuldhaften Spielabbruchs oder schuldhaften Spielausfalls.
- 4.6.1.4 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens, Ausschlusses oder Nichtantretens aus, werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 4.6.1.5 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft mit den meisten Punkten.

4.6.2 Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele

4.6.2.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der nachstehend angegebenen Reihenfolge entschieden:

1. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander,
2. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander,
3. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde,
4. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde,
5. Losentscheid.

4.6.2.2 Die Anwendung von Balldifferenz oder -verhältnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch eine Mannschaft den ersten Rang in einer Meisterschaftsrunde, die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, die Berechtigung zum Aufstieg oder zum Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

4.6.2.3 In diesem Falle sind anzusetzen mit jeweils halber Spielzeit, gegebenenfalls auch halben Verlängerungszeiten:

- a) bei zwei Mannschaften: ein Spiel bis zur Entscheidung
- b) bei drei und mehr Mannschaften: eine einfache Spielrunde;
bei abermaliger Punktgleichheit Entscheidungsspiele nach Ziffer 4.4.2.3 b.

4.6.2.4 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen

4.6.2.5 gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:

1. die höhere Satzifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde,
2. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde,
3. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde,
4. die höhere Satzifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander,
5. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander,
6. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander,
7. Losentscheid.

5. Veranstaltungen

5.1 Mannschaft

Bei einer Veranstaltung (Meisterschaft bzw. Spieltag) dürfen je Mannschaft höchstens 10 Spieler/innen eingesetzt werden; je Spiel jedoch max. 8 Spieler/innen

5.2 Anzahl der Spiele für Jugendliche

5.2.1 Jugendspieler/innen dürfen an einem Tag nicht mehr als fünf Spiele austragen.

5.2.2 Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

5.3 Auszeichnungen

5.1.1 Bei Deutschen Meisterschaften erhalten die Sieger, die Zweit- und Drittplazierten Meisterschaftsauszeichnungen in Gold, Silber bzw. Bronze.

Jede Mannschaft erhält eine Urkunde

5.1.2 Beim Deutschlandpokal werden Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze vergeben. Der siegreiche Mitgliedsverband erhält jeweils einen Wanderpreis.

6. Strafbestimmungen

6.1 Verstöße

6.1.1 Als Verstöße werden geahndet

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Rahmenordnung, FGO, OFS, Spielregeln)
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.1.2 Als schwerer Verstoß gilt

- a) spielen unter falschem Namen
- b) Fälschen des Startpasses
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (Ziffer 4.3.3)
- d) Anstiften oder Beihilfe zu den in 6.1.2 a) bis c) genannten Verstößen.
- e) Tätlichkeiten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.2 Strafmaßnahmen

6.2.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung Ziffer 10.2.

6.2.2 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch nebeneinander – verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Zeitstrafe
- d) Feldverweis
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsverband Verbot der Amtsausübung)
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung
- g) Ordnungsgelder.

- 6.2.3 Gemäss Rahmenordnung Ziffer 10.2.2.5 gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgelder die in den Ziffern 6.2.4 bis 6.2.6 genannten Bestimmungen.
- 6.2.4 Feldverweis und Sperre (s. auch Ziffer 4.3.3.6)**
- 6.2.4.1 Beim 1. Feldverweis eines/r Spielers/in tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse (Ziffern 4.3.2 u. 4.3.1) ein.
- 6.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und die acht folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 6.2.4.3 Während der Sperre darf der/die Spieler/in in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- 6.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe (Ziffer 4.4.1.1.2).
- 6.2.4.5 Alle Sperren sind den betroffenen Spielern/innen, Vereinen und zuständigen Gremien mitzuteilen (Einschreiben).
- 6.2.4.6 Geht dem Verein von feldverwiesenen Spielern/innen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach der automatischen Sperre wieder spielberechtigt.
- 6.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in zieht eine Sperre des/r Spielers/in für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Sie dürfen im laufenden Spiel nicht durch Auswechsellspieler/innen ersetzt werden.
- 6.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.3.6.)**
- 6.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihre Mitwirkung an Spielreihen oder Meisterschaften (Ziffer 4.4.1) zurück, so verliert sie
- a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft
 - b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse (Ziffer 4.3.2). Sofern der zuständige Mitgliedsverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Mitgliedsverbandes wieder zu spielen beginnen (s. Ziffer 4.3.7.2.3).
- 6.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (Ziffer 4.4.2.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 6.2.5.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1.1.1 und 4.4.4.1.1) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 6.2.5.4 Bestrafungen nach Ziffer 6.2.5.2/3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
- 6.2.5.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als "unverschuldet". Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 6.2.6 Ordnungsgelder**
- 6.2.6.1 Die zuständigen Mitglieder des Technischen Komitees und der Wettkampfausschüsse können im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler/innen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 6.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rahmenordnung 9.2 festgelegt und in der Gebührenordnung des Fachgebietes Faustball (Anlage 1) aufgeführt.

- 6.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 2.1 OFS) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 6.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 6.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.6.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

7. Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1.1 In den folgenden Ziffern 7.2 bis 7.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Faustball betreffen.
Die Ausführungen der Ziffer 10.1 der Rahmenordnung haben hier keine Bedeutung.

7.2 Einsprüche

- 7.2.1 Im Fachbereich Spiele sind Einsprüche ausschließlich möglich gegen die
 - a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1 und 4.4.4)
 - b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät)
 - c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung (Abschnitte 4.3.3 und 4.3.6)
 - d) Wertung eines Spieles
 - e) Wertung eines Spielvorganges
 - f) Verhängung von Strafen nach (Ziffer 6.2).
- 7.2.2 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
 - a) die Angabe des Einspruchsgrundes (Ziffer 7.2.1)
 - b) die Einhaltung der Einspruchsfrist (Ziffer 7.2.4)
 - c) die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung
 - d) die Zahlung der Einspruchsgebühr (Ziffer 7.2.5)
 - e) bei Jugendmannschaften die Einspruchseinlegung durch eine volljährige Person (Spieler/in, Betreuung).
- 7.2.3 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:
 - a) Einsprüche nach Ziffer 7.2.1 a): bei der ausschreibenden Stelle
 - b) Einsprüche nach Ziffer 7.2.1 b) bis e): bei der Spielleitung
 - c) Einsprüche nach Ziffer 7.2.1 f): bei der Stelle der Straffestsetzung.
- 7.2.4 Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:
 - zu 7.2.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
 - zu 7.2.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter/innen,
 - zu 7.2.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
 - zu 7.2.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
 - zu 7.2.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels;
der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter/in angemeldet worden sein,
 - zu 7.2.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

- 7.2.4.1 Für die Einspruchsfristen zu 7.2.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft oder den Aufstiegs-spielen.
- 7.2.5 Gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruchs ist die Einspruchsgebühr zu zahlen.
- 7.2.6 Die Höhe der Einspruchsgebühr wird für die Bundesebene vom TK und für die Mit-gliedsverbände von deren Spielausschüssen festgelegt.

7.2.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

- 7.2.6.1 Wird eine in Ziffer 7.2.2 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehal-ten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzuläs-sig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Ein-spruch erfolglos.
- 7.2.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (Ziffer 7.5.3.1 f) zulässig.

7.2.7 Erfolgreicher Einspruch

Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- zu 7.2.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben,
- zu 7.2.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen,
- zu 7.2.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betroffenen Mannschaft wer-den für diese Mannschaft als verloren gewertet (Ziffer 4.6.1.2);
die Schuldigen sind gemäss Ziffer 6.2 zu bestrafen,
- zu 7.2.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es un-entschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unter-legen war; Reisekosten werden nicht erstattet,
- zu 7.2.1 e) wie zu 7.2.1 d),
- zu 7.2.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

7.3 Schiedsgerichte

7.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

- 7.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsge-richts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.
- 7.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Bei-sitzern/innen.
- 7.3.1.3 Die Beisitzer/innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitar-beiter/innen des Fachgebiets berufen.
- 7.3.1.4 Die Beisitzer/innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Mitgliedsverbän-den angehören.
- 7.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (Ziffer 6.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinanz mitwirken.

7.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

- 7.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht, dessen Vorsitzende/r in der Aus-schreibung benannt ist.

7.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende des Fachgebiets oder eine von ihm/ihr benannte Vertretung den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

7.3.3 Ständige Schiedsgerichte

7.3.3.1 Für alle nicht in Ziffer 4.4.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zur Entscheidung über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

7.3.3.2 Bei einer Bundesliga führt der/die Staffelleiter/in den Vorsitz des Schiedsgerichts; bei Regionalmeisterschaften der Regionalobmann oder ein Beauftragter.

7.4 Berufungen

7.4.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen
- c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

7.4.2 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.

7.4.2.1 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebiets, bei einem Verfahren in einem Mitgliedsverband dem/r Landesspielwart/in direkt zugestellt.

7.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

7.4.3.1 Wird eine in Ziffer 7.4.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

7.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung Ziffer 7.5.3.1 f) zulässig.

7.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

7.5.1 Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.

7.5.1.1 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

7.5.2 Verhandlungshilfen

7.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer/innen und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

7.5.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen/innen vor und sorgt für die Bereitstellung von sonstigen Beweismitteln.

7.5.2.3 Die Zeugen/innen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

7.5.3 Verhandlungsgang

7.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch die/den Vorsitzende/n,
- b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern/innen und Betroffenen,
- c) Vernehmung der Zeugen/innen,

- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln,
- e) Schließung der Beweisaufnahme,
- f) Geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts,
- g) Bekanntgabe des Urteils (Ziffer 7.6.3),
- h) Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 7.8).

7.3.5.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig.
Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

7.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen/innen aufzuführen hat (Anlage 2.2 OFS).

7.6 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

7.6.1 Entscheidungsfrist

7.6.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss die Entscheidung eines örtlichen Schiedsgerichts (Ziffer 7.3.2) vorliegen.

7.6.1.2 Die Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts (Ziffer 7.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (Ziffer 7.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

7.6.2 Schiedsgerichtsurteil

7.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten (Anlage 2.3 OFS):

- a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung,
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheidung,
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt,
- d) die Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 7.8).

7.6.3 Bekanntgabe

7.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

7.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

7.7 Verfahrenskosten

7.7.1 Allgemeines

Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

7.7.2 Kostenträger

7.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet.
Die Verfahrenskosten werden dem/r Einspruchs- oder Berufungsgegner/in auferlegt.
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.

- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos so werden die Verfahrenskosten dem/r Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in auferlegt.
Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet.
Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschüssende Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebiets.

- 7.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der/die Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen.
In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes einbehalten.

7.8 Rechtsmittelbelehrung

- 7.8.1 Entscheidungen eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.
- 7.8.2 Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichts oder Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

7.9 Verbleib der Akten

- 7.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem/der Fachschiedsgerichtsvorsitzenden zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Landesebene dem/r Landesfachwart/in.
- 7.9.2 Die in Ziffer 7.9.1 genannten Amtsträger/innen führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen).
Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

8. Spielrichter

- 8.1 Spielrichter eines Spiels sind Schiedsrichter/innen, Linienrichter/innen und Anschreiber/innen.

8.2 Schiedsrichter/innen

- 8.2.1 Jedes Spiel muss von einem/r geprüften, für die Leistungsklasse (Ziffer 1.3 SRO) zugelassenen neutralen Schiedsrichter/in geleitet werden.
- 8.2.2 Schiedsrichter/innen dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden.
- 8.2.2.1 Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter/innen einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

8.3 Berufung von Schiedsrichtern/innen

- 8.3.1 Zu den Spielen auf Bundesebene werden grundsätzlich Bundesschiedsrichter/innen berufen.
- 8.3.1.1 Diese dürfen an der gleichen Veranstaltung nicht als Spieler/innen teilnehmen.
- 8.3.2 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Landesschiedsrichter/innen berufen werden.
- 8.3.3 Die Berufung erfolgt namentlich durch das Mitglied für Schiedsrichter oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person (Ziffer 2.4 SRO).
- 8.3.3.1 Hierbei sind so weit wie möglich Schiedsrichter/innen des ausrichtenden oder eines benachbarten Mitgliedsverbandes zu berücksichtigen.
- 8.3.4 Sofern internationale Spielregeln nichts anderes vorschreiben, können bei einer Veranstaltung je Spielfeld drei Schiedsrichter/innen berufen werden.

- 8.3.5 Für Spiele, zu denen keine Schiedsrichter/innen berufen werden, muss jede teilnehmende Mannschaft eine/n Schiedsrichter/in stellen, sofern die Ausschreibung nichts anderes festlegt.

8.4 Übrige Spielrichter/innen

- 8.4.1 Die Ausrichter der Veranstaltungen auf Bundesebene sind grundsätzlich verpflichtet, die weiteren Spielrichter/innen für die einzelnen Spiele zu stellen.
- 8.4.2 Im Einvernehmen mit der Spielleitung können Linienrichter/innen und Anschreiber/innen auch von den spielfreien Mannschaften gestellt werden.

8.5 Einteilung und Aufgaben der Spielrichter/innen

- 8.5.1 Die Einteilung der Spielrichter/innen ist Sache der verantwortlichen Spielleitung.
- 8.5.2 Die Aufgaben der Schiedsrichter/innen ergeben sich aus den Spielregeln und der Schiedsrichterordnung.
- 8.5.3 Die Aufgaben der übrigen Spielrichter/innen ergeben sich aus den Spielregeln.

9. Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser Ordnung des Fachgebietes Faustball ergeben, entscheidet auf Antrag das TK.

Gegen die Entscheidung des TK ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2007 ab Feldsaison in Kraft.

Änderung vom 12.12.2007 in den Ziffern 4.3.4.1.1 und 4.3.4.2.3 von 35+ bis 80+ auf 35+ bis 55+
Fazit: Spieler der Männer 60 behalten trotz Einsatz in einer jüngeren Altersklasse die Spielberechtigung in der M60

Ergänzung zur Fachgebietsordnung Faustball (FGO 2007)

Gebührenordnung Faustball

- I. Ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens werden für den Spielbetrieb auf Bundesebene gegen
- Vereine
 - Mannschaften
 - Spieler/innen
 - Betreuungspersonen
 - Schiedsrichter/innen

durch die gem. der Ordnungen des DTB zuständigen Personen folgende Ordnungsgelder verhängt:

Verstoß	Euro
1. Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft und zusätzliche Zahlung des Meldegeldes	100,- 100,-
2. Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft bei Regional- oder Deutschen Meisterschaften und zusätzliche Zahlung des Meldegeldes	100,- 100,-
3. Nichteinhalten vorgegebener Termine	25,-
4. Nichteinhalten von Wettkampfbestimmungen	25,-
5. Spielen in nicht vorschriftsmäßiger Spielkleidung, je Spiel und Spielverlust	25,-
6. Nichtvorlage eines Startpasses, je Spieler/in und Spieltag	25,-
7. Nichtgestellung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin	100,-
8. Nichtantreten eines/einer mit der Spielleitung beauftragten Schiedsrichters/Schiedsrichterin	25,-
9. Nichtantreten eingeteilter Linienrichter/innen oder Anschreiber/innen, je Person und Spiel	10,-
10. Nichtkenntlichmachen des Mannschaftsführer/in je Spiel	10,-
11. Ungebührliches Verhalten einer Betreuungsperson	25,-
12. Durchführung eines nicht genehmigten Turniers	150,-

Verstoß	Euro
13. Nichteinhaltung von Auflagen bei genehmigten bundesoffenen oder internationalen Turnieren	25,-
14. Nichtanmeldung der Teilnahme von Mannschaften, Spielern oder Spielerinnen an Turnieren im Ausland	50,-
15. Gebühr für die Verlegung von Spieltagen	20,-
16. Verspätete oder unterlassene Benachrichtigung der Staffelleitung oder beteiligter Mannschaften bei Ausfall oder Verlegung von Spielen	25,-
17. Keine Meldung des/r Heimschiedsrichters/in bei Spieltagen mit 3 Spielen an den/die Schiedsrichtereinsatzleiter/in	25,-
18. Unterlassene Benachrichtigung der Schiedsrichter/innen über den Anreiseweg und der damit verbundenen Einsatzbestätigung	25,-
19. Verspätete oder unterlassene Übermittlung der Spielformulare an die Staffelleitung	25,-
20. Verspätete oder unterlassene Übermittlung der Spielergebnisse	25,-
21. Mahngebühr	20,-
22. Nichterfüllen finanzieller Forderungen gegen Personen	50,-
23. Nichterfüllen finanzieller Forderungen gegen Vereine	100,-
24. Spielen ohne Spielberechtigung	25,-
25. Nichteinhalten von Meldefristen	100,-
26. Verweigerung gegen das Abstellen eines/r Kaderspieler/in	50,-

II. Die Maßnahmen sind den Betroffenen als Bescheid über die Ordnungsgeldverhängung durch persönliche Übergabe oder eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

III. Die Ordnungsgelder verdoppeln sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb eines Spieljahres.

IV. Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Ordnungsgeldbescheides auf das angegebene Konto einzuzahlen.

V. Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

VI. Die Mitgliedsverbände des DTB können sinngemäß verfahren.